

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Walldürn zum Lärmaktionsplan Walldürn, Gemarkung Walldürn

- Beschlussfassung durch den Gemeinderat und in Kraft treten

Der Gemeinderat der Stadt Walldürn hat in öffentlicher Sitzung am 01.07.2024 den Lärmaktionsplan Walldürn beschlossen. Damit ist dieser Lärmaktionsplan in Kraft getreten. Vor der Beschlussfassung hatte sich der Gemeinderat mit den Behandlungsvorschlägen zu den eingegangenen Stellungnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Behördenbeteiligung befasst und nach Beratung und Abwägung diesen anschließend verabschiedet.

Bereits am 23.11.2023 wurde vom Gemeinderat der Stadt Walldürn in öffentlicher Sitzung beschlossen, den verpflichtenden Lärmaktionsplan für die Kernstadt Walldürn im Bereich der Bundesstraßen 27/47 aufzustellen. Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie der § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet die Gemeinde(n) zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Die Lärmaktionsplanung hat die gesetzliche Aufgabe, Betroffene zu ermitteln und vor den gesundheitlichen negativen Auswirkungen von Lärm zu schützen. Hierzu wird der Lärm kartiert, betroffene Bereiche und Personen ermittelt und mögliche Maßnahmen zur Lärminderung dokumentiert. Betroffene Bereiche sind hier Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, die mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kfz pro Jahr frequentiert werden. Dies betrifft hier insbesondere die Bundesstraßen B27 und B47 auf Gemarkung Walldürn. Laut Lärmkartierung Baden-Württemberg ist für den Bereich Walldürn die Bundesstraße 27 ab der Gemarkungsgrenze Buchen bis zur Gemarkungsgrenze Höpfigen sowie der Anschluss der B 47 an die B 27 bei der Zufahrt Walldürn-Nord im Rahmen der Betrachtung zur Lärmaktionsplanung betroffen. Bisher wurde vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg anerkannt, dass Walldürn anhand der lärmbeeinträchtigten Personen entlang der oben genannten Straßenzüge keinen Lärmaktionsplan aufstellen musste. Mittlerweile ist durch ein neues EuGH-Urteil eine andere Situation bei den Beurteilungskriterien eingetreten, was nun dazu führt, dass auch von Seiten der Stadt Walldürn kurzfristig ein Lärmaktionsplan auf Gemarkung Walldürn aufgestellt werden musste.

Der Prozess der Lärmaktionsplanung besteht aus zwei Stufen: Zunächst wird eine Kartierung des Straßenverkehrslärms vorgenommen und auf Basis der dort gewonnenen Erkenntnisse lärmmindernde Maßnahmen entwickelt. Hierbei sind Überschreitungen der Immissionswerte, die in Lärmschutzrichtlinien festgelegt sind, relevant. Gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist ein Lärmaktionsplan alle fünf Jahre zu überarbeiten und fortzuschreiben.

Der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange (Behörden und solche Institutionen, denen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes öffentliche Aufgaben zugewiesen sind) sowie den politischen Gremien wird im Rahmen der Lärmaktionsplanung ein großes Gewicht beigemessen.

Die Öffentlichkeit wurde zu den Vorschlägen für Lärmaktionspläne gem. § 47d Abs. 3 BImSchG rechtzeitig am 17.04.2024 in Form einer öffentlichen Veranstaltung beteiligt. Hierbei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung, Mitwirkung und Erörterung der Planung gegeben worden.

Ebenso wurden die zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange in Form einer Offenlegung vom 17.04.2024 - 31.05.2024 beteiligt.

Der Bericht zum Lärmaktionsplan Walldürn sowie die Berechnungsgrundlagen stehen ab sofort auf der Homepage der Stadt Walldürn unter

<https://www.wallduern.de/bauleitplaene/Laermaktionsplaene>

zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit. Weiterhin können diese Unterlagen beim Bürgermeisteramt der Stadt Walldürn, Burgstraße 3, 74731 Walldürn, Stadtbauamt, Zimmer 302, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Walldürn, 04.07.2024



Meikel Dörr
Bürgermeister

